



Stadt Buchloe Landkreis Ostallgäu

Die Stadt Buchloe erlässt gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. 1998, S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. 2012, S. 366) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie Art. 81 der Bayer. Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) zuletzt geändert am 11.12.2012 (GVBl. S. 633 folgende

Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Honsolgen Süd

§ 1 Geltungsbereich

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Honsolgen (Stadt Buchloe) werden gemäß der Darstellung im Lageplan festgelegt und Teilfläche des Grundstücke Fl.Nr. 106 der Gemarkung Honsolgen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen.
Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Planungsrechtliche Zulässigkeit

Innerhalb des in § 1 festgelegten und in der Planzeichnung dargestellten Geltungsbereiches der Satzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 34 BauGB.

§ 3 Festsetzungen

Im übrigen gelten folgende Festsetzungen gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 9 Abs. 1 BauGB

- 1) Hauptgebäude und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen (Baugrenze) zulässig. Nebengebäude (keine Garagen) sind auch außerhalb der Baugrenze zulässig, dürfen aber nicht im Bereich des zur Ortsrandeingrünung und zum ökologischen Ausgleich dienenden privaten Grünstreifens errichtet werden.
Die Grundflächenzahl wird auf 0,3 festgelegt.

- 2) Für Hauptgebäude sind nur Satteldächer zulässig. Für die Dacheindeckung sind Materialien in roten, braunen oder schwarzen Farbtönen zu verwenden.

§ 4

Ökologischer Ausgleich/Ortsrandeingrünung

- 1) Entlang der Ost- Südseite des Geltungsbereiches der Satzung wird ein privater Grünstreifen mit einer Breite von 6,0 m festgesetzt. Die Fläche des Grünstreifens mit einer drei- bis vierreihigen Feldgehölzhecke - in Gruppen gepflanzt – sowie der restlichen Ausgleichsfläche beträgt 742 m².
Es sind standortgerechte Pflanzen zu verwenden, die aus der in der Begründung beschriebenen Pflanzliste ausgewählt werden können.
- 2) Der Grünstreifen dient der Verminderung des Eingriffs in das Landschaftsbild (Ortsrandeingrünung). Der ökologische Ausgleichsbedarf beträgt 499 m².
Entlang des Schorenbaches wird ein mindestens 10 m breiter Streifen mit Obstbäumen bepflanzt und ein Schmetterlings- und Wildbienensaum angelegt.
- 3) Die Anpflanzungen im Bereich der Ortsrandeingrünung und ökologischen Ausgleichsfläche haben spätestens ein Jahr nach Bezugsfertigkeit der Gebäude zu erfolgen.
- 4) Die Ortsrandeingrünung und die ökologische Ausgleichsfläche ist dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen. Die Ausgleichflächen dürfen nur 2 x im Jahr gemäht werden.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

- 1) Lärm-, Staub- und Geruchsbelästigungen durch ortsübliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen sowie von landwirtschaftlichen Betriebsstätten (z.B. auch Fahrsilos) sind hinzunehmen.
- 2) Das gesammelte Niederschlagswasser sollte flächenhaft versickert werden.
- 3) Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Zu verständigen ist das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Thierhaupten, Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten oder die zuständige Denkmalschutzbehörde“.

- 4) Die Erschließung der Grundstücke erfolgt über die Grundstücke FINrn. 40 und 106 Gemarkung Honsolgen. Die Erschließung ist durch entsprechende Grunddienstbarkeiten zu sichern. Die Zufahrt zur Pflugstraße darf nur über das Grundstück FINr. 40, Gemarkung Honsolgen erfolgen.

Buchloe, 30. JAN. 2013



Ablasser
2. Bürgermeisterin